

Satzung des Vereins "Generation CEO"

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Generation CEO e.V." seit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Er hat seinen Sitz im Bischofsweg 32, 60598 Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ab der Eintragung bis zum Ende des Kalenderjahres war ein „Rumpfgeschäftsjahr“ und umfasste keine 12 Monate.

§ 2 Vereinszweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 der Abgabenordnung) im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus. Insbesondere sollen das berufliche Interesse, die Aufstiegschancen, die Entwicklung und das Engagement von Frauen in Wirtschaftsunternehmen und wirtschaftsnahen Institutionen sowie in Gesellschaft & Öffentlichkeit (z.B. Stiftungen) gestärkt und gefördert werden. Ziel ist es, die Zahl der Top-Managerinnen in den Unternehmen zu erhöhen und das Bewusstsein für das bislang ungenutzte Führungspotenzial zu schärfen.
- (3) Die vorgenannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 1. Organisation von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zur Wissensvermittlung und Austausch in Bezug auf einzelne berufsrelevante Themen; diese sind für die Mitglieder unentgeltlich oder werden durch die Teilnehmerinnen durch Unkostenbeiträge für spezifische Veranstaltungen gedeckt;
 2. Regelmäßige regionale und nationale Netzwerk-Veranstaltungen zu spezifischen Themen der beruflichen Weiterentwicklung und zur Beseitigung von Gleichberechtigungshindernissen, auch mit Vorträgen von Mitgliedern oder externen Rednerinnen zu den genannten Themen zum systematischen Wissens- und Erfahrungsaustausch;
 3. Herausgabe regelmäßiger Informationen über berufsrelevante Themen und aktuelle Entwicklungen, die für die Vereinsmitglieder und ihr berufliches Fortkommen relevant sein können; dies erfolgt unentgeltlich sowohl in vereinsspezifischen Publikationen (Newsletter) als auch über externe Medienarbeit (Pressemeldungen, Redaktionsbeiträge, Website etc.)

wobei diese Aktivitäten – außer reine Mitgliederversammlungen – auch für interessierte eingeladene Nichtmitglieder zugänglich sein können.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zum Vereinszweck gehören auch Dienstleistungen wie die Organisation von Veranstaltungen, Kommunikationsmaßnahmen, Mitgliederverwaltung etc. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede ambitionierte, berufstätige Frau werden, sofern ihre Aufnahme vom Vorstand des Vereins befürwortet wird und durch den Aufnahmeprozess bestätigt wurde. Der Verein ist offen für jede/n. Der Aufnahmeprozess wird im ersten Jahr vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen und beschlossen, in den Folgejahren bei Änderungen von der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung (und die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung des Vereins) erworben, die vom Vorstand genehmigt wird.
- (3) Alle Beiträge sowie eine etwaige Aufnahmegebühr sind innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung auf das Konto des Vereins zu überweisen. Mit der Beitragszahlung wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnungen) nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (7) Es ist erwünscht, dass Vereinsmitglieder Veranstaltungen für die Mitglieder und ggf. deren Partner/Partnerinnen und Familien aktiv mitgestalten und daran teilnehmen.
- (8) Der Vorstand kann einstimmig Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, auch auf Lebenszeit ernennen, die sich der Förderung des Vereinszweckes besonders verbunden fühlen oder sich um diesen verdient gemacht haben. Dies können auch Männer sein.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Einberufung einer Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg oder vollständig in Anwesenheit durchzuführen.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 7 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleiterin geleitet und durch eine Protokollführerin protokolliert. Der Vorstand schlägt eine Versammlungsleiterin und eine Protokollführerin vor. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion auf die Wahlkommission nach § 10 dieser Satzung übertragen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt mündlich oder durch geheime Abstimmung. Der Vorstand entscheidet über die Art der Abstimmung für jeden Agendapunkt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Anwesenheit kann persönlich vor Ort oder über eine Bild- oder Tonübertragung gewährleistet sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, kann jedoch durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden, wenn es sich dabei um schriftlich berechnigte Vertreterinnen handelt, die auch Vereinsmitglieder sind.

- (4) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll wird von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand muss immer aus einer ungeraden Anzahl Mitglieder bestehen und sollte divers zusammengesetzt sein in Bezug auf Erfahrung, Zugehörigkeit zum Verein, Berufsfeld.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich sowie außergerichtlich und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre vom Tage der Wahl an gewählt. Amtierende Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger:innen gewählt worden sind. Jeder Vorstand ist einzeln zu wählen. Bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder sollen zugleich Ersatzmitglieder für während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder bestellt werden, die dann jeweils für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds nachrücken. Bei der Bestellung mehrerer Ersatzmitglieder ist die Reihenfolge, in der sie zum Zuge kommen, entsprechend der meist erhaltenen Stimmen.
- (5) Die Aufstellung der zu wählenden Vorstandsmitglieder, den Ablauf und die Organisation der Wahl leitet die in § 10 definierte Wahlkommission.
- (6) Für die Vorstandsmitglieder gilt:
 1. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder;
 2. Jeder Vorstand darf maximal zweimal in direkter Folge wiedergewählt werden
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtsperiode aus und gibt es keine Ersatzmitglieder aus der vorherigen Wahl, so wird unterjährig die letzte Wahlkommission wieder einberufen, um eine außerordentliche Vorstandswahl zu organisieren. Sollten ein oder mehrere Mitglieder der Wahlkommission nicht zur Verfügung stehen, werden neue Mitglieder gemäß §10 bestimmt. Das in der außerordentlichen Vorstandswahl gewählte Vorstandsmitglied oder die in der außerordentlichen Vorstandswahl gewählten Vorstandsmitglieder bleiben dann jeweils für die verbleibende Amtszeit der Vorstandsmitglieds im Amt, dem es nachfolgt.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, zu einzelnen Themengebieten Arbeitskreise zu bilden. Die Arbeitskreise werden mit Mitgliedern besetzt. Die Teilnehmerinnen der Arbeitskreise und deren Anzahl werden durch den Vorstand

mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Vorstand kann Arbeitskreisen das Recht übertragen, bestimmte Fragen verbindlich für den Verein und dessen Mitglieder zu entscheiden.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Beschlussfassung werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (2) Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (3) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

§ 10 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Als geeignete Mitglieder der Wahlkommission können sich nur Vereinsmitglieder bewerben, die weder aktuelles Vorstandsmitglied sind, noch als Vorstandswahlkandidat für die nächste Wahl kandidieren. Der Wahlkommission wird ein amtierendes oder ehemaliges Vorstandsmitglied, welches zugleich Vereinsmitglied sein muss, als Beisitzende zugeordnet, um Fragen rund um die Vorstandsarbeit zu beantworten. Die Beisitzende darf keine Vorstandswahlkandidatin für die nächste Vorstandswahl sein.
- (2) Die Wahlkommission hat die folgenden Aufgaben:
 1. Schriftliche Information der Vorstandswahl Kandidatinnen und der Mitglieder über den Wahlprozess;
 2. Leitung der Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion.
- (3) Die Wahlkommission wird vor jeder ordentlichen Vorstandswahl neu aufgestellt. Dafür fordert der Vorstand alle Mitglieder in Form einer einfachen E-Mail dazu auf, sich innerhalb einer angemessenen Frist als Wahlkommissionsmitglied zu bewerben. Die Bewerbung kann als einfache E-Mail oder per Brief mit einer Interessensbekundung für die Wahlkommissionsmitgliedschaft an den Vorstand erfolgen. Sollte die Anzahl der geeigneten Bewerbungen für die Wahlkommission 5 überschreiten, werden die Mitglieder der Wahlkommission durch ein Losverfahren aus allen Bewerberinnen bestimmt. Sollte die Anzahl der Bewerbungen für die Wahlkommission 3 unterschreiten, ruft der Vorstand so oft erneut zu einer Teilnahme auf, bis sich genügend Bewerberinnen gemeldet haben.
- (4) Sobald die Mitglieder der Wahlkommission feststehen, ist dies gegenüber allen Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Die aufgestellte Wahlkommission hat ihre Arbeit mindestens 3 Monate vor der Vorstandswahl aufzunehmen.
- (5) Der Wahlprozess, der Ablauf und Organisation der Vorstandswahl regelt, wird von der ersten Wahlkommission entwickelt. Er kann bei Bedarf in den Folgejahren von der jeweiligen Wahlkommission in Consultation mit der vorherigen angepasst werden. Der Wahlprozess lässt die Kompetenz der Mitgliederversammlung zur Bestellung des Vorstands nach § 27 Abs. 1 BGB unberührt.

§ 11 Finanzierung des Vereins

- (1) Zur Finanzierung des Vereins wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag sowie ggf. eine einmalige Aufnahmegebühr und ggf. Unkostenbeiträge für die Teilnehmerinnen von Veranstaltungen erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn sich Änderungen ggü. dem auf der Gründungsversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrag ergeben. Die Höhe des Beitrages ist so zu bemessen, dass der Verein zur Finanzierung der Vereinstätigkeit in der Lage ist.

- (2) Der Verein bemüht sich um die Einwerbung von Sponsorengeldern und Spenden. Eingeworbene Sponsoren- und Spendengelder stehen dem Verein zu und werden vollumfänglich gemäß § 3 Absatz 2 verwendet.

§ 12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 der Abgabenordnung). Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsgemäßen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zu verwenden.

§ 13 Einsetzung eines Beirats

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen, der dem Verein und insbesondere dem Vorstand für die Zielerreichung beratend zur Verfügung steht. Die Bestellung der Mitglieder des Beirates obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann eine Beiratsordnung erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Der Vorstand informiert die Mitglieder schriftlich über die Bestellung des Beirates.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.06.2023 verabschiedet.